

GEMEINDE
37308 BODENRODE-WESTHAUSEN

**Bebauungsplan Nr. 5 –
Wohngebiet „Vor dem Mehlse“
Landkreis Eichsfeld**

Entwurf
Begründung zum Scoping
zum
**Bebauungsplan Nr. 5 –
Wohngebiet „Vor dem Mehlse“**
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Stand: 10/2020

Bearbeiter: M. Gries
AI GmbH KVVU
Straße der Einheit 85
37318 Uder
Tel.: 036083/472-0
Fax: 036083/472-18
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de

Auftraggeber: Gemeinde Bodenrode-Westhausen
Hauptstraße 73
37308 Bodenrode-Westhausen

Inhaltsverzeichnis

1. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.2 Lage des Plangebiets.....	3
1.3 Eigentumsverhältnisse.....	3
3. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.2 Regionalplanung.....	5
3.3 Flächennutzungsplan.....	6
3.4 Vorhandene Planungsgrundlagen.....	7
3.5 Gewässerschutz.....	7
3.6 Biotop.....	7
3.7 Sonstige Schutzgebiete.....	7
3.8 Sonstiges.....	7
4. Festsetzungen, Städtebauliche Maßnahmen.....	8
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	8
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	8
4.3 Bauweise.....	9
4.4 Erschließung.....	10
4.5 Nebenanlagen.....	10
4.6 Grünordnung.....	10
5. Plangrundlage.....	10
6. Alternativen.....	10
7. Umweltbericht.....	12

1. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Vor dem Mehle“ in 37308 Bodenrode-Westhausen, Landkreis Eichsfeld umfasst die Flurstücke:

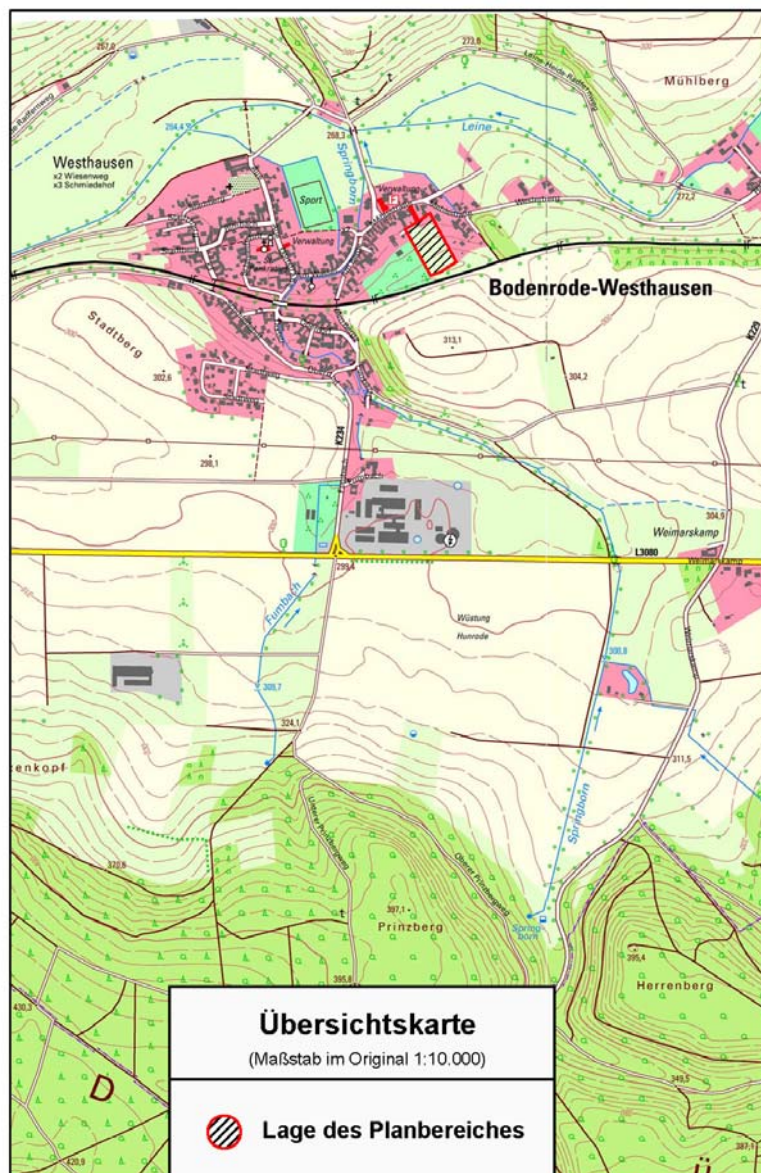
Gemarkung Westhausen:

Flur 3: Flurstücke 626; 639; 640; 641; 642*

(* teilweise berührte Flurstücke)

Er wird begrenzt:

- im Norden - Ortschaft Gemeinde Bodenrode-Westhausen
- im Süd-Westen - Grün- und Gartenland
- im Süd-Osten - Bahnstrecke „Halle-Kassel“
- im Osten - Ortschaft Gemeinde Bodenrode-Westhausen



1.2 Lage des Plangebiets

Der Standort des Bebauungsplanes liegt im Landkreis Eichsfeld, östlich von Heilbad Heiligenstadt. Die Fläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „2 Buntsandstein-Hügelländer“ mit der Untereinheit „2.1 Nordthüringer Buntsandsteinland“.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Ortslage Westhausen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 9.670 m² auf. Es liegt auf einer Höhe von ca. 280 m ü. NHN und steigt nach Südosten leicht an.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Fläche des Plangebietes befindet sich mit Ausnahme der Zuwegung im Privateigentum. Es handelt sich um einen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die neu als Wohnbaufläche ausgewiesenen Grundstücke sind im Eigentum eines privaten Erschließungsträgers und werden vorhandenen Bauwerbern zur Verfügung gestellt.

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegebenenfalls ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. Baugesetzbuch durchgeführt.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von preiswerten Wohnungsbaugrundstücken, um der vorhandenen Nachfrage aus der Bevölkerung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen entgegenzukommen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit verschiedenen Gebäude- und Freiraumtypen.

Die Gemeindeverwaltung Bodenrode-Westhausen erreichen nach wie vor zahlreiche Anfragen von ortsansässigen Bürgern über mögliche zur Verfügung stehende Flächen für Wohnbauten.

Die Gemeinde ist somit aufgrund der für die Ortslage positiven Entwicklung gefordert, was die Ausweisung weiterer Wohnungsbauflächen angeht.

Zweck der Planung ist die Erschließung von bis zu 10 neuen Wohnbaugrundstücken, mit einer Grundstücksgröße zwischen ca. 600– 980 m². Dazu wird die vorhandene Grün- und Gartenlandfläche vollständig überplant.

Der Standort für das neue Wohngebiet bietet sich an, da die vorhandene Dorfstruktur verdichtet wird, das Areal verkehrstechnisch gut gelegen ist, die vorhandene technische Infrastruktur mitgenutzt / erweitert werden kann und die sonstigen Randbedingungen für eine Bebauung günstig sind.

Der Planbereich soll als Allgemeines Wohngebiet i.S. von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Die zulässigen Nutzungen richten sich ebenfalls nach dem § 4 BauNVO und werden unverändert als Festsetzung in die Satzung übernommen.

Planungsziel ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser zentralen Fläche unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 29. März 2018 in der gültigen Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).

Thür. Gesetz für Natur u. Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

3.2 Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Entwicklung in Thüringen soll sich an der Planungsleitlinie Innen- vor Außenentwicklung orientieren.

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist im Regionalplan Nordthüringen (2012) Pkt. 1.2.3 dem Mittelzentrum Heilbad Heiligenstadt zugewiesen.

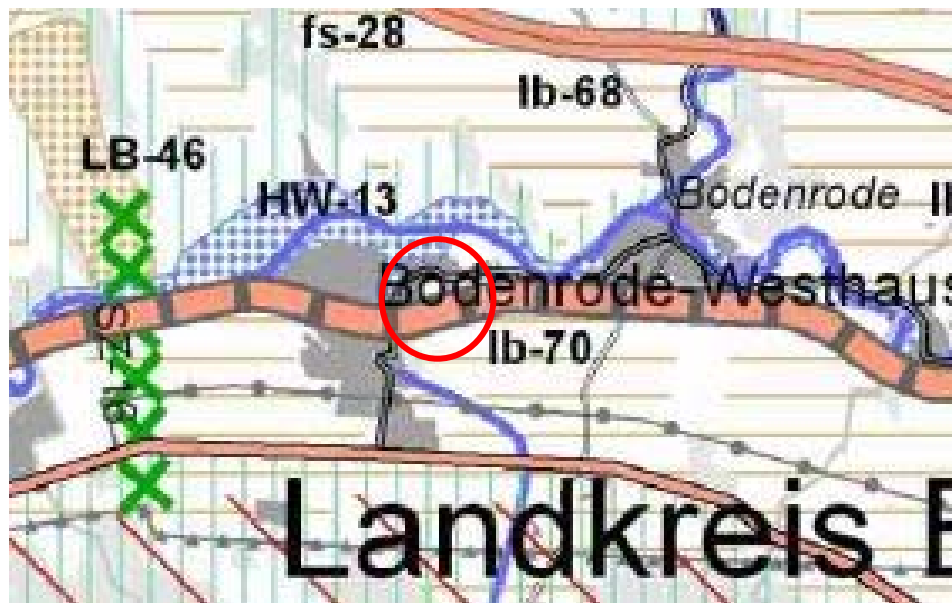
Auf eine günstige demographische Entwicklung soll durch Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen hingewirkt werden. Dazu trägt die Verbesserung der Raumausstattung im Bereich der öffentlichen Infrastruktur durch eine abgestimmte bauliche Entwicklung der Gemeinden wesentlich bei. Dabei soll eine Stabilisierung der räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Entwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur in allen Teilräumen und Kommunen der Planungsregion angestrebt werden.

Durch die Schaffung von ausreichendem, attraktivem und auf die unterschiedlichen sozialen Erfordernisse abgestimmtem Wohnraum sowie die umfassende Aufwertung der Lebensbedingungen hinsichtlich hochwertiger Siedlungsausstattung und intakter Umwelt soll dem Bevölkerungsrückgang auf Grund von Wanderungsverlusten und permanenten Geburtendefiziten entgegengewirkt werden. Die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll zum Verbleiben besonders der jungen erwerbs- und reproduktionsfähigen Bevölkerungsgruppen sowie zu möglichen Rück- und Zuwanderungen beitragen.

Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zugrunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde. Sie resultiert im Wohnsiedlungsbereich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, verändertem Wohnverhalten und steigenden Ansprüchen an zeitgemäße Wohnverhältnisse der ortsansässigen Bevölkerung oder auch aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, dem Überalterungsgrad und dem schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen (trotz rückläufiger Bevölkerungsentwicklung) und neuen Arbeitsplätzen.

Die Entwicklung am Standort Bodenrode-Westhausen hat gezeigt, dass ein steter Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Es sind derzeit keine Flächen innerhalb der Ortslage verfügbar.

Die Fläche des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Nordthüringen (RP-N 2012) bereits als Siedlungsbereich bzw. Weißfläche dargestellt. Somit stellt die Ausweisung als Wohnbaufläche keinen Widerspruch zur Regionalplanung dar.



Auszug aus Regionalplan Nordthüringen (rpn-inet-2-3-rnk-1w-1)

3.3 Flächennutzungsplan

Grundsätzlich gilt, dass nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Für die Gemeinde Bodenrode-Westhausen liegt derzeit kein genehmigter Flächennutzungsplan vor und es wird durch die Gemeinde vorerst auch nicht beabsichtigt einen solchen aufzustellen. Inwiefern zukünftig ein F-Plan mit den Nachbargemeinden aufgestellt werden wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Aufgrund der Größe der Gemeinde Bodenrode-Westhausen soll der vorliegende Bebauungsplan nach § 8 Abs.2 Satz 2 aufgestellt werden, da der B-Plan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung in dem Ortsteil Westhausen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen zu ordnen.

Dringende Gründe

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist für die Gemeinde Bodenrode-Westhausen dringend erforderlich.

Seit den letzten vier Jahren ist in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, entgegen dem allgemeinen Trend in Thüringen, eine Zunahme der Einwohnerzahlen und damit eine positive Bevölkerungsentwicklung nachweisbar. Dieses ist eindeutig der gleichmäßigen bedarfsgerechten Bereitstellung von kostengünstigem Wohnbauland geschuldet. Nur bei genügend bedarfsgerechtem Wohnraum bleiben die Menschen in ihrer Heimat, auch wenn sie vielleicht lange Wege zur Arbeit in Kauf nehmen müssen.

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen steht dabei auch in Konkurrenz zu den Dörfern im Grenzbereich von Niedersachsen und Hessen. Hier wurden in den letzten Jahren verstärkt Wohnbaugebiete ausgewiesen.

Da viele Eichsfelder in den grenznahen Orten wie Göttingen, Kassel oder Eschwege arbeiten, sind Bauplätze in der Nähe des Arbeitsplatzes natürlich immer attraktiv. Wenn (zu Hause) in Bodenrode-Westhausen keine Bauplätze zur Verfügung stehen, werden Bauinteressenten nicht warten, sondern bevorzugt über die Landesgrenzen ausweichen. Diese Menschen sind dann für Bodenrode-Westhausen und damit auch für Thüringen dauerhaft verloren.

Im Interesse einer weiteren positiven Entwicklung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist die Umsetzung dieses Bebauungsplanes daher dringender erforderlich. Längere Wartezeiten bis zur Genehmigung eines FNP würden erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde bringen. Da innerorts alle Möglichkeiten zur Schaffung von Mietwohnraum ausgeschöpft sind und freie Mietwohnungen immer sehr schnell wieder belegt sind, würde dieses auch zur Wohnraumverknappung und damit zur Erhöhung der Mietpreise führen. Dies endet wie beschrieben letztlich im Wegzug des mobilen (jüngeren) Bevölkerungsteiles.

3.4 Vorhandene Planungsgrundlagen

Es handelt sich bei dem Plangebiet vollständig um eine als Hühneranlage genutzte Fläche, welche sich im baulichen Außenbereich der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, Ortsteil Westhausen nach § 35 BauGB befindet.

Es handelt sich bei dem Plangebiet vollständig um Grün- und Gartenland, welches sich im baulichen Außenbereich der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, Ortsteil Westhausen nach § 35 BauGB befindet.

3.5 Gewässerschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb der Wasserschutzzone III (WSG Leine-Hahle). Überschwemmungsgebieten oder Gewässer sind nicht betroffen.

3.6 Biotope

Es sind innerhalb des Geltungsbereiches keine eingetragenen Biotope vorhanden

3.7 Sonstige Schutzgebiete

Die Planung betrifft keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG bzw. §§ 12 ff. ThürNatG..

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotope des § 18 ThürNatG. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Der Planbereich betrifft keine Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete, so dass eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen wird.

3.8 Sonstiges

Mit archäologischen Funden ist nicht zu rechnen. Im ausgewiesenen Bereich sind bisher keine Bodendenkmale oder Bodenfunde bekannt geworden. Bezüglich Zufallsfunden von Bodendenkmalen bei den Bauarbeiten besteht die Anzeigepflicht gem. § 16 ThürDSchG.

Weiterhin ist das Plangebiet nicht als munitionsgefährdeter Bereich eingestuft.

Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind ebenso nicht vom Vorhaben betroffen und befinden sich auch nicht im relevanten Sichtbereich zum Plangebiet.

Der Geltungsbereich des B-Planes ist nicht als altlastverdächtige Fläche (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG) erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

4. Festsetzungen, Städtebauliche Maßnahmen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Grundsätzlich soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Charakter einer Wohnsiedlung städtebaulich erreicht werden, ohne jedoch zusätzliche gewerbliche Nutzungen von vornherein auszuschließen.

Eindeutig gewollt sind vorrangig Wohnhäuser, die eine gewerbliche Nutzung im geringen Umfang integrieren können.

Das Plangebiet wird entsprechend der Eigenart der Umgebung und der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Hieraus resultieren die nachfolgend festgelegten zulässigen Nutzungen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:

- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Festsetzungen der nicht zulässigen Nutzungen erfolgt aufgrund der städtebaulichen Zielstellung der Schaffung eines, für die Bevölkerung attraktiven und mit möglichst wenigen Immissionsquellen belasteten Wohngebietes, mit dem Ziel einer möglichst intensiven baulichen Nutzung der Plangebietsflächen für den Wohnungsbau sowie aufgrund der Sensibilität der angestrebten Wohnnutzung (Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsströmen, Nachbarschaft, Immissionen).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen und die Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich an den vorgegebenen Obergrenzen der Baunutzungsverordnung für ein Allgemeines Wohngebiet und wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Die festgesetzte zulässige GRZ als Gesamtgrundfläche aller baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Durch diesen Grad der Versiegelung ist eine wirtschaftliche Ausnutzung der Bauflächen gewährleistet. Eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird so ermöglicht.

Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse sowie der Geschossflächenzahl wird grundsätzlich verzichtet, da diese Festsetzungen keinen direkten städtebaulichen Sinn machen. Zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sind im Baugebiet Höhenbegrenzungen erforderlich. Die planungsrechtliche Steuerung der zulässigen Höhenentwicklung erfolgt durch die Festsetzung einer einzuhaltenden Gesamtgebäudehöhe. Durch die Höhenfestsetzung und die Festsetzung der Dachneigung ist der städtebauliche Zweck der Begrenzung der Gebäudehöhen dann erreicht.

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe erfolgt gem. §18 BauNVO. Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (betrifft Oberkante First) soll eine Größenbegrenzung der Gebäude erreicht werden, die sich an den in der Umgebung vorhandenen Gebäuden orientiert und in Abhängigkeit vom Geländeverlauf erfolgt. Sie ist eine Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie (Oberkante First) bezogen auf die Bezugsebene.

Die Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Es wird eine einheitliche maximale Gebäudehöhe von 10,0 m auf die Bezugsebene festgesetzt. Das betrifft alle Gebäude mit Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach und Versetztem Pultdach.

4.3 Bauweise

In Einpassung in die umgebende Bebauung mit freistehenden Einfamilien- bzw. Doppelhäusern wird die offene Bebauung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Danach müssen in der Regel die Gebäude mit dem erforderlichen Grenzabstand zum Nachbarn errichtet werden.

Damit wird u. a. auch eine gewisse physische Unabhängigkeit und ein optimales Wohnverhalten des jeweiligen Bauherrn zur Nachbarschaft ermöglicht.

Durch die Festlegung von Baugrenzen (Baufenster) werden in den Randbereichen insbesondere am Übergang zu Grün- und Freiflächen Bereiche von einer Bebauung ausgeschlossen. Sie dienen der Neubildung und dem Erhalt zusammenhängender Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung.

Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren und auch um ein städtebaulich harmonisches Gesamtbild zu erreichen, wurde die Firstrichtung sowohl parallel als auch senkrecht auf die vor dem Baufeld befindliche Straßenbegrenzungslinie ausgerichtet und verbindlich festgeschrieben. Dadurch soll auch der Einsatz von Solartechnik ermöglicht und gefördert werden.

4.4 Erschließung

Der Planbereich ist nicht an die bestehenden Anlagen der Entwässerung und Versorgung (Strom, Wasser, Telekom) angeschlossen. Erweiterungen sind somit notwendig.

Grundsätzlich sollte jedoch vor den Erweiterungsmaßnahmen Kontakt mit den entsprechenden Versorgungs- und Erschließungsträgern aufgenommen werden, um spezifische Belange im Vorfeld der Grundstücksnutzung klären zu können.

Auch die verkehrstechnische Anbindung muss ausgebaut werden.

4.5 Nebenanlagen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans können Nebenanlagen grundsätzlich zugelassen werden, soweit grünordnerische oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Eine bewusste Festsetzung der Lage der Nebenanlagen innerhalb des Plangebietes wurde hinsichtlich einer maximalen Flexibilität bei der Anordnung der Anlagen vermieden.

4.6 Grünordnung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. (§ 8a Bundesnaturschutzgesetz).

Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, soweit wie möglich, im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen sind Eingriffe i.S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, d.h. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, unter Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird sich mit der Thematik in den folgenden Verfahrensschritten auseinandergesetzt.

Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Bedingungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Es werden voraussichtlich keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte nach §§ 28 und 30 BNatSchG sowie § 18 ThürNatG überplant.

5. Plangrundlage

Plangrundlage für die vorliegende Satzung bildeten digitale Katasterkarten.

6. Alternativen

Mit dem Baugebiet „Vor dem Mehlse“ wird für bis zu 10 Bauinteressenten die Möglichkeit eröffnet, den Bau eines Eigenheimes zu realisieren.

Eine realistisch zugrunde zu legende Alternative zu dem vorliegenden Plan ist derzeit in Bodenrode-Westhausen, Ortsteil Westhausen nicht gegeben. Der Verzicht auf die Planänderung („Null Variante“) hätte zur Folge, dass bauwillige Interessenten sich andere Alternativen in anderen Gemeinden suchen müssten. Dies liegt nicht im Interesse der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, die um jeden potentiellen Einwohner bemüht ist.

Ohne die Baugebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin als Grün- und Gartenfläche bewirtschaftet werden. Die Entwicklung der Ortslage in diesem Bereich wird dagegen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt.

7. Umweltbericht

Der erforderliche Umweltbericht mit Untersuchung der Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter wird im weiteren Verfahren resultierend aus den eingegangenen Stellungnahmen des Scoping und deren wesentlichen Zielaussagen erstellt.

aufgestellt: Uder, 09/2020

M. Gries
AI GmbH KVU

